



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 3 zum Kreisschreiben über die Mutter- und Vater- schaftsentschädigung (KS MVSE)

Gültig ab 1. Juli 2022

318.710 3 d KS MVSE

05.22

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Juli 2022

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Ehe für alle» angenommen. Die Vorlage sieht die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts vor und regelt in diesem Zusammenhang auch die Elternschaft der Ehefrau. Die Bestimmungen zur Vaterschaftsentschädigung sind für die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt, analog anwendbar.

Das neue ALPS Release 9.2, welches am 18.05.2022 implementiert wurde, integriert nun auch die Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung. Ab dem 4. Juli 2022 werden Informationen über ausländische Versicherungs- und/oder Beschäftigungszeiten nicht mehr mit dem Formular E 104, sondern in strukturierter elektronischer Form (SED) über ALPS/EESSI ausgetauscht. Dies soll mit ALPS im Rahmen des Business Use Case S_BUC_24 vorgenommen werden. Zur Anfrage einer Bescheinigung ans Ausland ist das SED S040 zu verwenden; die Antwort des ausländischen Trägers ist im SED S041 enthalten. Die Ausgleichskassen müssen somit keine Papierformulare mehr mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG austauschen, um Bescheinigungen über ausländische Versicherungszeiten und/oder Tätigkeiten zu erhalten oder zu übermitteln.

Gleichzeitig mit den materiellen Änderungen werden auch sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Des Weiteren wird Rz 1043 geändert. Diese konkretisiert Artikel 23 Absatz 2 EOV, wonach ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Schwangerschaft 23 Wochen gedauert hat. Rz 1043 wurde per 1. Januar 2021 mit der Klammerbemerkung «23 Wochen plus 1 Tag» ergänzt. Die Formulierung «23 Wochen plus 1 Tag» ist laut medizinischer Definition nicht korrekt, da die 24. Schwangerschaftswoche bereits mit 23 Wochen plus 0 Tagen beginnt. Aus diesem Grund wird Rz 1043 entsprechend angepasst.

Schlussendlich wird Rz 1153.2 präzisiert und mit Berechnungsbeispielen zur Ermittlung der Tage des Vaterschaftsurlaubes ergänzt.

Auf die Randziffern, die geändert werden, wird mit dem Vermerk 7/22 hingewiesen.

Abkürzungen

ALPS	Applicable Legislation Portal Switzerland, nationale Plattform zur Bestimmung des anwendbaren Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit
BUC	Business Use Case, EESSI-Prozess
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information
SED	Structured Electronic Document, EESSI-Formular

- 1003.1
7/22 Ist der Vater oder die Ehefrau der Mutter Teilzeit erwerbstätig, hat er bzw. sie Anspruch auf eine Anzahl von Urlaubstagen, die dem jeweiligen Beschäftigungsgrad entspricht. Die folgenden zusätzlichen Informationen müssen der Ausgleichskasse zur Verfügung stellen:
- Beschäftigungsgrad
 - Anzahl Urlaubstage
 - Normalerweise zu leistende Arbeitstage pro Woche
 - Zu leistende Arbeitstage bei einem Vollzeitpensum.
- 1010
7/22 Damit das Zivilstandsamt die Abstammung des Neugeborenen im Geburtsschein festhalten kann, braucht es für dessen Erstellung den Geburtsschein des anspruchsberechtigten Elternteils. Bei Eltern aus Ländern, in welchen die öffentliche Verwaltung mangelhaft ist (bspw. wegen Krieg), ist die Beibringung dieses Dokumentes häufig innert nützlicher Frist nicht möglich. In diesen Fällen genügt stattdessen eine Bestätigung des Zivilstandsamtes, dass dieses die Meldung der Geburt erhalten hat ([Art. 34 ZStV](#)).
- 1011
7/22 Ein ärztliches Attest, welches über die Dauer der Schwangerschaft Auskunft gibt, muss in folgenden Fällen der Anmeldung beigelegt werden, wenn:
- das Kind tot geboren wird (gilt nur für die Mutterschaftsentschädigung)
 - das Kind zu früh zur Welt kommt und die anspruchsberechtigte Person in den vorangegangenen 9 Monaten nicht durchgehend in der AHV versichert war (vgl. Kap. 3.4.2) ([Art. 27 EOV](#)).
- 1014
7/22 Der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter reicht mit dem Antrag auf Vaterschaftsentschädigung eine Bescheinigung der Arbeitgeber oder der zuständigen Arbeitslosenkasse ein, in der die Wochen des Vaterschaftsurlaubs oder die Daten der im Rahmen des Vaterschaftsurlaubs bezogenen Tage angegeben sind ([Art. 34a Abs. 3 EOV](#)).
- 1021
7/22 Für arbeitslose Mütter ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen

ist. Dies gilt auch dann, wenn die Firma oder das Unternehmen des letzten Arbeitgebers beispielsweise nach einem Konkurs aufgelöst wurde.

- 1022
7/22 Hat eine arbeitslose Mutter einen Zwischenverdienst erzielt, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Beiträge aus dem Zwischenverdienst abgerechnet wurden. Wurden mehrere Zwischenverdienste erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach Rz 1020.
- 1028
7/22 Für die Festlegung und Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung ist grundsätzlich die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, bei dem der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter den letzten Tag des Vaterschaftsurlaubs geltend gemacht hat ([Art. 34 Abs. 1 Bst b EOV](#)).
- 1029
7/22 Ist der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter gleichzeitig selbstständigerwerbend und arbeitnehmend, ist die Ausgleichskasse zuständig, an die der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter die Beiträge für die selbstständige Erwerbstätigkeit zahlt; das gilt auch, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter eine selbstständige Erwerbstätigkeit nebenberuflich ausübt und gleichzeitig im Hauptberuf Arbeitnehmer/in ist.
- 1030
7/22 Ist der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter im Zeitpunkt der Geburt und während des Vaterschaftsurlaubs arbeitslos, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der der letzte Arbeitgeber angeschlossen war. Diese Regel gilt auch, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zuvor einen Zwischenverdienst erzielt hat oder wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde.
- 1031
7/22 Erzielt der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter im Zeitpunkt der Geburt und während des Vaterschaftsurlaubs einen Zwischenverdienst, ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der die Beiträge auf dem Zwischenverdienst erhebt. Diese Regel gilt auch, wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde. Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil

der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter gleichzeitig verschiedene Zwischenverdienste ausübte, wird die Zuständigkeit analog Rz 1020 festgelegt.

- 1032
7/22 Für den nicht mehr beitragspflichtigen Vater bzw. die nicht mehr beitragspflichtige Ehefrau der Mutter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig. Dies ist etwa bei Grenzgängern der Fall, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankheits- oder unfallbedingt aufgeben oder unterbrechen mussten ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c EOV](#)).
- 1033
7/22 Hat der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter bis zur Geburt des Kindes Anspruch auf ein Taggeld der IV, so ist die Ausgleichskasse zuständig, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt Dienst geleistet hat, für den sie eine EO-Entschädigung erhalten hat.
- 1035
7/22 Anspruchsberechtigt ist die Mutter und der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die oder der:
- in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war, und
 - während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, und
 - im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Selbstständigerwerbende galten.
- 1035.1
7/22 Die Ehefrau der Mutter, die gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt, kann gestützt auf das nach Art. 255a Abs. 1 ZGB begründete Kindsverhältnis nur Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung haben, nicht aber auf die Mutterschaftsentschädigung.
- 1039
7/22 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden. Sofern sie sämtliche An-

spruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) Anspruch auf die Entschädigung.

1040.1
7/22 Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der Mutter ist unabhängig vom Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter.

7/22 **3.2.2 Besondere Bestimmung für die Mutterschaftsentschädigung**

1043
7/22 Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat, das heisst, die Mutter muss mindestens in der 24. Schwangerschaftswoche gewesen sein (23 0/7 Schwangerschaftswochen). Der Nachweis über die Dauer der Schwangerschaft ist in solchen Fällen durch ein ärztliches Attest zu belegen.

7/22 **3.2.3 Besondere Bestimmung für die Vaterschaftsentschädigung**

1049.2
7/22 Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung hat ebenfalls die Ehefrau der Mutter, die gestützt auf Art. 255a Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt.

7/22 **3.3.1 Mutterschaftsentschädigung**

7/22 **3.3.2 Verlängerung der Entschädigungsdauer der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen**

1054.5
7/22 Die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ist Müttern vorbehalten, die im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig sind und nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 16c, Abs. 3, Bst. b, EOG](#)). Ob die Mutter in ihre bisherige Erwerbstätigkeit zurückkehrt oder eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt, spielt keine Rolle. Die Überprüfung dieser Voraussetzung

stützt sich auf die jeweilige Situation im Zeitpunkt der Niederkunft.

Die Mutter muss je nach Status eine entsprechende Bestätigung liefern (Rz 1054.6 -1054.13).

7/22 **3.3.3 Vaterschaftsentschädigung**

1056 Er endet zudem im Zeitpunkt des Todes des Kindes oder
7/22 des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet, wenn an diesem Tag Urlaub bezogen wurde.

1058 Die anspruchsberechtigte Person muss grundsätzlich in
7/22 den der Geburt des Kindes vorangegangenen 9 Monaten obligatorisch im Sinne des AHVG versichert gewesen sein. Abzustellen ist dabei auf den Tag der Geburt des Kindes. Die Versicherungsdauer wird vom Tag der Geburt an rückwärts gerechnet und muss zusammenhängend sein. Erfolgt die Geburt beispielsweise am 19. Oktober, so muss die anspruchsberechtigte Person mindestens seit Februar lückenlos versichert gewesen sein.

1059 Dabei ist nicht von einzelnen Tagen auszugehen, sondern
7/22 von Monaten. Ist die anspruchsberechtigte Person in einem Monat nur während einigen Tagen oder sogar nur an einem Tag versichert gewesen, ist der ganze Monat als Versicherungszeit anzurechnen.

1067 Sofern die anspruchsberechtigte Person vor der Geburt
7/22 des Kindes nicht ohnehin schon 9 Monate versichert war, ist bei vorzeitiger Geburt die Schwangerschaftsdauer durch ein ärztliches Attest zu belegen (siehe Rz 1005).

1068 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Perso-
7/22 nen, auf welche das Freizügigkeits- oder das EFTA-Übereinkommen anwendbar ist (vgl. [KSBIL](#)).

1072 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zu-
7/22 rückgelegten Versicherungszeiten ist in strukturierter Form mittels SED via ALPS/EESSI auszustellen. Dafür ist der

Business Use Case S_BUC_24 zu verwenden. Die Prozesse sind im ALPS-Benutzerhandbuch aufgeführt (zum Herunterladen auf der [Startseite von ALPS](#)).

- 1073
7/22 Liegt der Anmeldung kein Nachweis über die Versicherungszeiten der EU/EFTA bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.
- 1074
7/22 Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Versicherungszeiten – mittels Antwort-SED S041 - müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten.
- 1075
7/22 Sofern in einem Fall ein Versicherungsträger eines EU- oder EFTA-Staates für die Ausrichtung der Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft zuständig ist und einer Ausgleichskasse ein Anfrage-SED S040 zustellt, bearbeitet sie diese und sendet direkt ein Antwort-SED S041 an den ausländischen Träger. Wenn die Anfrage nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet sie diese an die zuständige Kasse weiter.
- 1076
7/22 Wenn die Ausgleichskasse irrtümlich eine Anfrage betreffend Krankenversicherung erhält, leitet sie diese an die gemeinsame Einrichtung KVG weiter (vgl. ALPS-Benutzerhandbuch).
- 7/22 **3.5 Erwerbstätige Personen**
- 1077
7/22 Die anspruchsberechtigte Person muss im Zeitpunkt der Geburt des Kindes grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis wird erfüllt, wenn die anspruchsberechtigte Person als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende gilt oder im Betrieb des Ehegatten mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht. Massgebend sind ausschliesslich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des

Kindes. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die anspruchsberechtigte Person nach der Geburt weiterhin als erwerbstätig gilt.

1078 Die anspruchsberechtigte Person gilt als Arbeitnehmende,
7/22 sofern sie in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Personen, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.

1079 Als massgebender Lohn gilt grundsätzlich jede Entschädigung,
7/22 die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.

1080 Bei der Prüfung, ob die die anspruchsberechtigte Person
7/22 im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als Arbeitnehmende gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag der Geburt dauern.

1081 Unerheblich ist somit, ob die anspruchsberechtigte Person
7/22 im Zeitpunkt der Geburt in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, im unbezahlten Urlaub ist und ob sie nach dem Mutter- oder Vaterschaftsurlaub die Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen wird.

1082 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor der Geburt, ohne
7/22 dass die die anspruchsberechtigte Person bis dahin einen Lohnersatz in Form eines Taggeldes der ALV, IV, KV, EO, MV oder UV (nach Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezieht oder die Voraussetzungen zum Bezug einer ALV-Entschädigung erfüllen würde, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

1084 Beim Vater bzw. der Ehefrau der Mutter hat der Arbeitgeber
7/22 überdies Angaben zu machen, an welchen Tagen Vaterschaftsurlaub bezogen wurde (siehe Rz 1013).

- 1085
7/22 Als Selbstständigerwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.
- 1087
7/22 Eine selbstständigerwerbende Mutter, die während der Dauer der Schwangerschaft wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, verliert deswegen ihren Status als Selbstständigerwerbende nicht ([BGE 133 V 73](#)). Dies gilt sinngemäss auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter.
- 1089
7/22 Um die 5-monatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist nicht erforderlich, dass die anspruchsberechtigte Person pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Es kommt weder darauf an, ob beispielsweise eine arbeitnehmende Person in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht noch ob sie wöchentlich nur an einem Tag erwerbstätig ist. Massgebend ist vielmehr, dass die arbeitnehmende Person einen Lohn vom Arbeitgeber im entsprechenden Kalendermonat erhalten hat. Bei einer selbstständigerwerbenden Person muss der Status mindestens fünf Monate gedauert haben.
- 1091
7/22 Die Ferien oder der Urlaub einer arbeitnehmenden Person werden als Erwerbszeiten berücksichtigt, sofern sie in dieser Zeit einen Lohn des Arbeitgebers bezieht. Ferienzeiten von im Stundenlohn Beschäftigten, die einen prozentualen Ferienentschädigungszuschlag erhalten haben, gelten auch als Erwerbszeiten.
- 1092
7/22 Nicht angerechnet werden Zeiten, in welchen die arbeitnehmende Person zwar in einem Arbeitsverhältnis stand, hingegen aber über längere Zeit unbezahlten Urlaub bezog.
- 1093
7/22 Zeiten, in welchen die die anspruchsberechtigte Person vor der Geburt ein Taggeld der ALV, IV, KV, MV, EO oder der UV (gestützt auf dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezogen hat, werden an die Min-

Mindesterdauer voll angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten, in welchen die Entschädigung nicht ausgerichtet wurde (sog. Einstelltage) oder für die Wartetage.

Zur Bestimmung der Mindesterdauer werden somit, auch Zeiten angerechnet, in denen die anspruchsberechtigte Person Dienst geleistet und eine EO-Entschädigung bezogen hat ([Art. 28a EOV](#)).

1095
7/22 Zeiten, in welchen die anspruchsberechtigte Person ein Taggeld als Lohnersatz bezieht oder bezogen hat, werden zur Erfüllung der 5-monatigen Mindesterdauer angerechnet. Der Taggeldbezug kann dabei direkt an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen oder aber die Erwerbstätigkeit wird im Anschluss an den Taggeldbezug wieder- bzw. aufgenommen. Einzelne Taggeldperioden werden zusammengezählt und zu den Erwerbsperioden addiert.

1096
7/22 Die 5-monatige Mindesterdauer kann somit mit Erwerbszeiten, Zeiten in welchen die anspruchsberechtigte Person ein Taggeld als Lohnersatz bezogen hat, oder mit Erwerbszeiten und Zeiten mit Taggeldanspruch erfüllt werden.

7/22 **3.7 Arbeitsunfähige Personen**

1097
7/22 Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Geburt unterbrochen haben, haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie die 9-monatige Vorversicherungsdauer erfüllen und – mit Ausnahme der Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben – fünf Monate erwerbstätig waren (Zeiten der Arbeitsunfähigkeit werden Erwerbszeiten gleichgestellt).

1098
7/22 Als arbeitsunfähig gelten Personen, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung vorübergehend oder gänzlich nicht mehr arbeiten können. Unerheblich ist dabei, ob eine volle oder nur teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

1100
7/22 Versicherte Personen, die das kleine Taggeld der IV erhalten, welches im Falle von medizinischen Massnahmen

ausgerichtet wird, und vorher nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung.

1101
7/22 Bezieht die anspruchsberechtigte Person bis zur Geburt ein Taggeld nach dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG der Kranken- oder Unfallversicherung, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob dieses als Lohnersatz gilt.

1102
7/22 Arbeitnehmende Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vor der Geburt vorübergehend arbeitsunfähig waren und deren Lohnfortzahlungen oder Taggeldbezüge dabei ausgeschöpft wurden, sind den Personen mit Taggeldbezug gleichgestellt, sofern sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nach wie vor in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen. Das Arbeitsverhältnis muss vor der Geburt mindestens fünf Monate gedauert haben.

1103
7/22 Bei selbstständigerwerbenden Personen ist der Bezug eines Taggeldes nicht zwingend. Eine selbstständigerwerbende Person, die im Zeitpunkt der Geburt vorübergehend arbeitsunfähig ist, hat auch Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie nicht über ein Ersatzeinkommen verfügt. Als Beweis der Arbeitsunfähigkeit genügt ein ärztliches Zeugnis. Lässt sich die Arbeitsunfähigkeit aus den übrigen Umständen hinreichend nachweisen, kann auf ein Arztzeugnis verzichtet werden ([BGE 133 V 73](#)). Die Person muss zudem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als selbstständigerwerbende Person bei der Ausgleichskasse anerkannt sein.

7/22 **3.8 Arbeitslose Personen mit Taggeldbezug**

1104
7/22 Personen, welche die versicherungsmässige Voraussetzung erfüllen, haben, ohne dass sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie ein Taggeld der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bis zur Geburt des Kindes beziehen.

1106
7/22 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt noch eine offene Rahmenfrist hat, aber der ALV-Taggeld-Höchstanspruch bereits vor der Geburt ausgeschöpft wurde. Auch der Bezug eines gleichwertigen kantonalen ALV-Taggeldes gibt keinen Anspruch auf die Entschädigung.

7/22 **3.9 Stellenlose Personen**

1108
7/22 Erfüllt eine Mutter im Zeitpunkt der Geburt die Mindestbeitragsdauer für die ALV-Taggelder, ohne sich aber dafür angemeldet zu haben, entsteht ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Die erforderliche Mindestbeitragsdauer muss während der ordentlichen zweijährigen Rahmenfrist zurückgelegt worden sein, eine Verlängerung der Rahmenfrist fällt ausser Betracht ([BGE 136 V 239](#)).

1109
7/22 Die Bestimmung von Rz 1108 ist den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter sinngemäss anwendbar, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt einen Dienst leisten, für den sie eine EO-Entschädigung erhalten, jedoch ihr Arbeitsverhältnis schon vor der Dienstleistung endete. Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen, wie etwa Rekrutenschule, Dienst als Durchdiener, Gradänderungsdienst oder langer Einsatz im Zivildienst.

1111
7/22 Die Anfrage ans SECO hat unter Beilage des ausgefüllten Formulars „Arbeitgeberbescheinigung“ ([318.752 d](#) resp. [318.749 d](#)) zu erfolgen. Jeder Arbeitgeber, welcher die anspruchsberechtigte Person in den letzten zwei Jahren vor der Geburt des Kindes beschäftigt hat, hat ein separates Formular auszufüllen. Das SECO prüft die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Angaben im Formular und teilt der Ausgleichskasse den Entscheid mit.

1113
7/22 Beschäftigungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt wurden, welcher der EU oder der EFTA angehört und während derer die anspruchsberechtigte Person im betreffenden Staat versichert war, werden zur Ermittlung der Mindestbeitragsdauer mitberücksichtigt (vgl. Kap. 3.6).

- 1114
7/22 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Beschäftigungszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitnehmerin bzw. Selbstständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das Formular SED S041 zu verwenden.
- 1115
7/22 Liegt der Nachweis über die Beschäftigungszeiten in der EU/EFTA der Anmeldung nicht bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.
- 1116
7/22 Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Beschäftigungszeiten auf ein Antwort SED S041 müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden.
- 1117
7/22 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor der Geburt des Kindes erzielt hat.
- 7/22 **5.1 Arbeitnehmende**
- 1123
7/22 Die Bestimmungen von Rz 1121 und 1122 gelten auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die ihren Urlaub nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezieht oder den Urlaub tageweise beansprucht. Dies gilt auch dann, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter während der Rahmenfrist einen Arbeitgeberwechsel vollzieht oder den Beschäftigungsgrad erhöht und danach mehr als vor der Geburt verdient.
- 1126
7/22 Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person kann auch auf das Einkommen des Geburtsjahres abgestellt werden. Dabei dürfen aber nur Einkommen, die vor der Geburt erwirtschaftet worden sind, beigezogen werden. Die Einkommen sind (z.B. mit einem Abschluss für diesen Zeitraum) zu belegen. Akontozahlungen eignen sich dazu nur dann, wenn sie mit dem Zeitraum und dem effektiven Erwerb übereinstimmen.

-
- 7/22 5.3 Personen, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind**
- 1131 7/22 Liegt bis zur Geburt des Kindes ein Taggeldbezug vor, hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Besitzstandsgarantie erfüllt sind (s. Rz 1136 bis 1142). Trifft dies zu, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen: Die Entschädigung ist gemäss den Bestimmungen dieses Kreisschreibens und der WEO zu berechnen und dann mit der Höhe des bezogenen Taggeldes zu vergleichen. Ausgerichtet wird die höhere Leistung. Der massgebende Zeitpunkt für die Vergleichsrechnung ist der Tag vor der Geburt. Diese Vergleichsrechnung ist beim Vater oder der Ehefrau der Mutter nur einmal zu machen, auch wenn der Vaterschaftsurlaub nicht unmittelbar nach der Geburt oder wenn er innerhalb der Rahmenfrist tageweise bezogen wird.
- 1132 7/22 Als Bemessungsgrundlage der Entschädigung ist bei Personen, die bis zur Geburt des Kindes Taggeld bezogen haben, der Lohn beizuziehen, welcher die anspruchsberechtigte Person vor der Arbeitsunfähigkeit erhalten hat (ganz oder teilweise).
- 1133 7/22 Bei der Bemessung der Entschädigung von Personen, die ALV-Taggelder bezogen haben, kann der für die Berechnung der ALV-Taggelder versicherte Verdienst hinzugezogen werden. Dazu kann die Ausgleichskasse eine Verfügungskopie von der anspruchsberechtigten Person verlangen, aus welcher der versicherte Verdienst ersichtlich ist. Bei diesem Vorgehen braucht es keine Lohnbestätigung des Arbeitgebers mehr.
- 1135 7/22 Bei Müttern, die die Mindestbeitragsdauer für ein Arbeitslosentaggeld erfüllen (vgl. Rz 1108), aber dennoch kein ALV-Taggeld bezogen haben, wird auf das Einkommen vor der Geburt abgestellt. Dies gilt auch für den dienstleistenden Vater bzw. die dienstleistende Ehefrau der Mutter in den Fällen von Rz 1109. Die Zeiten ohne Einkommen müssen mitberücksichtigt werden, wobei wie in Rz 1122 vorzugehen ist.

- 1136
7/22 Bezieht eine anspruchsberechtigte Person bis zur Geburt des Kindes ein Taggeld der
- Invalidenversicherung;
 - obligatorischen Krankenversicherung;
 - obligatorischen Unfallversicherung;
 - Arbeitslosenversicherung oder
 - Militärversicherung,
- nach dem Sozialversicherungsrecht, so entspricht die Entschädigung mindestens dem bisherigen Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach [Art. 16f EOG resp. Art. 16/ EOG](#).
- Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG besteht kein Besitzstand
- 1137
7/22 Der Grundsatz von Rz 1136 gilt auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die den Vaterschaftsurlaub nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezieht und während der Rahmenfrist allenfalls wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.
- 1151
7/22 Erfolgt der Bezug des Vaterschaftsurlaubes wochenweise, so werden sieben Taggelder pro Woche ausgerichtet bzw. 14 Taggelder, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zwei Wochen am Stück bezieht.
- 1152
7/22 Dieser Grundsatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte wie auch für Teilzeiterwerbstätige. Wird der Urlaub also für die ganze Arbeitswoche bezogen, liegt unabhängig vom Beschäftigungsgrad ein wochenweiser Bezug vor. Dies gilt auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.
- 1153.2
7/22 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden. Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigteren Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 8 Urlaubstage (10 Tage / 1,25).

Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 10 Urlaubstage (10 Tage / 1).

Bei 5 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2.5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 4 Urlaubstage (10 Tage / 2.5).

Bei 2 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2.5) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.